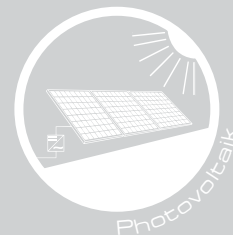
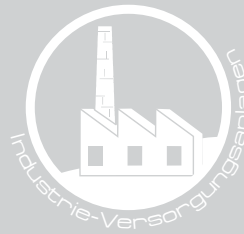
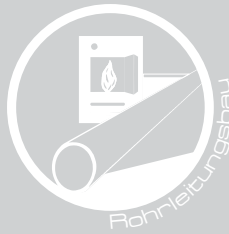


„Zukunft braucht Herkunft,  
Kompetenz seit 50 Jahren!“



## § 1 Geltung der Bedingungen

(1) Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen (folgend ALZB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen der Unternehmen des Anton Diehl Verbundes (folgend ADV) und den damit in Verbindung stehenden Unternehmen – auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden – mit Unternehmen im Sinne der §§ 14 und 310 BGB, d.h. mit natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen (im folgenden Vertragspartner). Sie gelten nach Maßgabe des zwischen dem ADV und dem Vertragspartner geschlossenen Vertrages.

(2) Angebote, Lieferungen und Leistungen des ADV erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser ALZB. Für vom ADV erbrachte Lieferungen und Leistungen sowie für geschlossene Verträge und daraus folgende Geschäfte gelten ausschließlich diese ALZB. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der ADV ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine eigenen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Bedingungen des Vertragspartners, die in Widerspruch zu diesen ALZB stehen, gelten nur, wenn und soweit der ADV sie ausdrücklich schriftlich anerkennt. Abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden auch nicht durch Auftragsannahme Vertragsinhalt, auch nicht dann wenn der ADV in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen ALZB abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung und/oder Leistung vorbehaltlos ausführt.

(3) Die ALZB des ADV werden spätestens mit Annahme der Lieferung und/oder Leistung durch den Vertragspartner Vertragsbestandteil und als geltend anerkannt.

## § 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Vom ADV gemachte Angebote sind freibleibend und unverbindlich soweit eine Bindung nicht ausdrücklich und in schriftlicher Form erklärt wird. Dies gilt auch, wenn dem Vertragspartner Kataloge, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen werden, an denen der ADV sich Eigentums- und Urheberrechte vorbehält. Der ADV behält sich ferner an allen Verträgen, Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Firmenlogos u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an den ADV zurückzugeben. Eventuelle Vervielfältigungen – auch in elektronischer Form – sind in jedem Fall zu vernichten. Der ADV wiederum verpflichtet sich, vom Vertragspartner als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

(2) Unternehmens- bzw. Personen bezogene Daten der Vertragspartner darf der ADV ausschließlich zu Geschäftszwecken innerhalb des Unternehmens, in Zusammenarbeit mit verbundenen Unternehmen sowie an die im Rahmen der Vertragsabwicklung beteiligten Dienstleistungspartner, wie z.B. das mit der Lieferung beauftragte Logistik-Unternehmen und das mit Zahlungsangelegenheiten beauftragte Kreditinstitut nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten und weitergeben.

(3) Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten gemachten Angaben über Produkte des ADV (auch Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts-, sonstige Maß- und Leistungsangaben) sind nur Durchschnitts- bzw. Richtwerte, welche der Veranschaulichung dienen und keine rechtlichen Verpflichtungen begründen. Diese Angaben als auch Angaben zu Lieferwerken stellen keine Beschaffenheitsgarantien dar, sofern sie nicht ausdrücklich vom ADV in schriftlicher Form als verbindlich bezeichnet werden. Branchenübliche Abweichungen (Fabrikationstoleranzen) sind zulässig, ebenso branchenübliche Mehr- oder Minderleistungen. Muster sind unverbindliche Ansichtsmuster. Die Beschaffenheit eines Musters gilt nicht als garantiert. Zusicherungen, dass der Liefergegenstand für die vom Vertragspartner in Aussicht genommenen Zwecke geeignet ist, Verwendungsempfehlungen und etwaige Kulanzabsprachen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung seitens des ADV. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Bei spezifischen Anforderungen des Vertragspartners erfolgt die Leistungserbringung auf Grundlage der übergebenen Vertragspartnerdaten, für deren sachliche, maßliche und technische Richtigkeit und Vollständigkeit keine Haftung übernommen wird.

(4) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer des ADV. Sofern der ADV verbindlich zugesagte Lieferfristen aus Gründen, die der ADV nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird der Vertragspartner hierüber unverzüglich informiert und gleichzeitig eine den jeweiligen Umständen angemessene neue Lieferfrist bestimmt. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist der ADV berechtigt ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Vertragspartners wird unverzüglich erstattet. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch die Zulieferer, wenn der ADV kein kongruentes Deckungsgeschäft abschließen konnte. Gesetzliche oder anderweitige vertragliche Rechte (z.B. bei Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen, fernschriftlichen oder einer Bestätigung per Fax. Das gleiche gilt für Abänderungen oder Nebenabreden.

(5) Die Bestellung des Vertragspartners stellt ein bindendes Angebot dar, das der ADV innerhalb von acht Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der Ware annehmen kann.

(6) Die Mitarbeiter des ADV sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.

## § 3 Preise

(1) Die in den Angeboten enthaltenen Preise sind bis zur Auftragsbestätigung freibleibend und unverbindlich. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

(2) Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der bestätigten Mengen.

(3) Für Aufträge, für die keine Preise vereinbart sind, gelten die am Liefertag gültigen Preise.

(4) Alle angegebenen Preise verstehen sich netto je Stück bzw. Verrechnungseinheit zusätzlich der am Tag der Auslieferung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer/ Umsatzsteuer (im Inland). Änderungen der Mehrwertsteuer durch Gesetz oder Verordnung werden grundsätzlich an den Vertragspartner weitergegeben.

(5) Der ADV behält sich das Recht vor, die Preise zu ändern, wenn sich der Preis nach Abschluss des Vertrages bzw. zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch eine Änderung des Marktpreises oder durch die Erhöhung, der von in die Leistungserbringung einbezogenen Dritten verlangten Entgelte erhöht. In diesem Fall gilt der höhere Preis. Liegt dieser zehn Prozent oder mehr über dem vereinbarten Preis hat der Vertragspartner das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des höheren Preises geltend gemacht werden.

(6) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise „ab Werk bzw. Lager“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Transport – und Versicherungskosten, sowie alle sonstigen Nebenkosten trägt der Vertragspartner.

(7) Berechnete Verpackungskosten berechtigen den Vertragspartner nicht bei Rücklieferung eine Kostenerstattung zu verlangen.

(8) Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung vom Vertragspartner gewünscht und war dies bei Vertragsabschluss nicht bekannt, werden hierdurch anfallende Mehrkosten wie Kosten rascher Materialbeschaffung und dgl. zusätzlich berechnet.

(9) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

## § 4 Zahlungsbedingungen

(1) Die Zahlungsbedingungen sind den Lieferanten des ADV angepasst und sind in den Angeboten / Auftragsbestätigungen bzw. Rechnungen eindeutig ausgewiesen.

(2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis sofort zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (ohne Abzug) nach Vertragsabschluss/Bestellung bzw. Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Der Kunde kommt ohne weitere Erklärung des ADV 30 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber und auf Kosten des Vertragspartner angenommen.

(3) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der ADV über den Betrag verfügen kann. Im Falle der Zahlung durch Scheck gilt die Zahlung dann als erfolgt, wenn der Scheck von einer Bank eingelöst und unwiderruflich gutgeschrieben wurde.

(4) Gerät der Vertragspartner in Verzug ist der ADV berechtigt, ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen geltenden Basiszinssatz gem. § 247 BGB zusätzlich gesetzlicher Mehrwertsteuer zu berechnen.

(5) Der Vertragspartner trägt die Kosten des Geldverkehrs. Hierzu zählen insbesondere Diskont- und Einzugsspesen. Bei Akkreditiven und Inkassozahlungen trägt der Vertragspartner alle im In – und Ausland anfallenden Kosten und Spesen.

(6) Wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, ein Wechsel zu Protest geht oder dem ADV andere Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Vertragspartner in Frage stellen, so ist der ADV berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen, auch wenn der ADV diesbezüglich Schecks bereits angenommen hat. Der ADV ist in diesem Falle außerdem berechtigt, angemessene Vorschusszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Darüber hinaus behält der ADV sich vor, Vorschusszahlungen zu beanspruchen, sofern über den Vertragspartner nicht genügend Auskünfte zu bekommen sind.

(7) Der ADV ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Vertragspartners Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Der ADV wird den Vertragspartner über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der ADV berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

(8) Aufrechnungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten und vom ADV schriftlich anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Vertragspartner ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft. In einem solchen Fall ist der Vertragspartner nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mangelbeseitigung) steht. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag (einschließlich etwaig geleisteter Zahlungen) in einem nicht angemessenen Verhältnis zu dem Wert der – mit Mängeln behafteten – Lieferung und/oder Leistung steht.

## § 5 Liefer- und Leistungszeit

(1) Die vom ADV angegebenen Liefertermine oder -fristen sind ohne anders lautende ausdrückliche schriftliche Vereinbarung nur als Richtwerte zu betrachten. Die Angabe eines Liefertermins erfolgt somit nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Die Vereinbarung eines kalendarisch bestimmten Liefertermins oder einer Lieferfrist bedarf in jedem Fall der Schriftform.

(2) Sollten Liefertermine in Schriftform vereinbart sein, so ergibt sich die Lieferzeit aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch den ADV setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen

den Parteien geklärt sind und der Vertragspartner alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie auch die Beibringung erforderlicher behördlicher Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer etwaigen vereinbarten Anzahlung oder Vorkasse erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

(3) Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der ADV alsbald mit.

(4) Liefertermine oder -fristen gelten als eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu deren Ablauf die Produktion verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Kalendarisch bestimmte Liefertermine oder -fristen geben den Tag der Versandbereitschaft an. Ebenso gilt bei vereinbarten Liefer-/Leistungs-terminen oder -fristen in Tagen/Wochen/Monaten der letzte Arbeitstag als Versandtag. Arbeitstage sind Wochentage von Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzlicher Feiertage in den Ländern der Produktionsstandorte sowie in Nordrhein-Westfalen.

(5) Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die außerhalb des Einflussbereiches des ADV liegen und die Lieferung vorübergehend erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, oder unvorhersehbare, außergewöhnliche Ereignisse wie hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen, Störungen in den Energie- und Rohstoffversorgungen, politische Wirrungen in den Herstellungsländern der Waren, Produktionsausfall, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des ADV oder deren Unterlieferanten eintreten –, hat der ADV auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechnen den ADV die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

(6) Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Vertragspartner nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Liefer- oder Leistungszeit oder wird der ADV von der Verpflichtung frei, so kann der Vertragspartner hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

(7) Der ADV ist berechtigt, die zur Durchführung des jeweiligen Vertrages erforderlichen Arbeiten auch durch Dritte ausführen zu lassen. Darüber hinaus ist der ADV zu Teillieferungen, Teilleistungen und Abschlagsrechnungen – soweit es für den Vertragspartner zumutbar ist – jederzeit berechtigt, ohne dass es der vorherigen Zustimmung des Vertragspartners bedarf. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungswünsche des Vertragspartners verlängern die Lieferzeit angemessen.

(8) Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug, so ist der ADV berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens sowie den Preis am Liefertag zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Vertragspartner über. Darüber hinaus fallen Einlagerungskosten in Höhe von 0,2% des Auftragswertes pro Tag an. Nach 1 Monat erlischt der Auftrag und es entstehen Stornokosten in Höhe von 20% des Auftragswertes, die der ADV dem Vertragspartner in Rechnung stellen wird.

(9) Sollten auf besonderen Wunsch Aufträge erteilt werden und eine gesonderte Lagerhaltung im Rahmen derartiger Aufträge sowie im Rahmen von Abruf-, Sukzessiv- und Rahmenverträgen bzw. Liefer- und Fachhändlerverträgen mit längerer Laufzeit auf den ADV übertragen werden, so wird dem ADV eine Dispositionszeit- und Lagerbevorratungsdauer von 6 Monaten, bezogen auf einen Jahresbedarf (bei gesonderter Vereinbarung - Halbjahresbedarf) zugebilligt. Für diese auf Lager und in Produktion befindlichen Fertig- und Halbfertigteile ist der Vertragspartner zur Abnahme verpflichtet. Ebenso ist er zur Abnahme der Fertig- und Halbfertigteile verpflichtet wenn diese zur Fertigung der Waren benötigt werden. Der ADV ist nicht verpflichtet, auf diese Abnahmeverpflichtung im Einzelfall hinzuweisen.

## **§ 6 Gefahrübergang / Versand**

(1) Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat, auch im Falle von Teillieferung und auch dann, wenn der ADV noch weitere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Die Abnahme muss unverzüglich zum Abnahmetermin hilfsweise nach der Meldung des ADV über die Abnahmebereitschaft erfolgen. Der Kunde darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. Erfolgt der Versand auf Wunsch des Vertragspartners zu einem späteren als dem vereinbarten Zeitpunkt, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

(2) Liefert der ADV die Sendung aus, so wird mit Ausnahme grober Fahrlässigkeit und Vorsatz im Falle einer Beschädigung oder des Untergangs der bestellten Ware nur in soweit gehaftet, wie eine Versicherung den Schaden übernimmt.

(3) Bei Anlieferung der Sendung zu einer Baustelle ist der Vertragspartner verpflichtet, für einen mit LKW befahrbaren Zufahrtsweg zu sorgen und die Ware abzuladen. Andernfalls ist die Ware dort abzuladen und zu übernehmen, wo der befahrbare Weg endet. Wartezeiten, die durch das Abladen entstehen, werden gesondert berechnet (Standgeld). Kommt der Vertragspartner seiner Abladeverpflichtung nicht nach, werden die gelieferten Waren entweder durch eigene Leute des ADV abgeladen oder wieder zum Werk zurückbefördert. Werden die Waren durch Angestellte des ADV abgeladen, hat der Vertragspartner hierfür zusätzlich zu den zu bezahlenden Wartezeiten einen Verrichtungsstundensatz in jeweils geltender Höhe zu zahlen. Im Falle der Rückbeförderung kann eine erneute Anlieferung erst dann erfolgen, wenn die Kosten der fehlgeschlagenen Lieferung und die unter § 5 (8) ausgewiesenen Einlagerungskosten bezahlt sind. Zudem ist der ADV berechtigt, die Lieferung auf Kosten des Vertragspartners an nächstbereiter Stelle abladen und lagern zu lassen. Der Vertragspartner hat in einem solchen Fall nicht das Recht, die Abnahme zu verweigern oder geltend zu machen, dass die Lieferung beschädigt angeliefert worden sei. Die Kosten der Einlagerung hat der Vertragspartner zu tragen.

(4) Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme in Folge von Umständen, die dem ADV nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der

Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Vertragspartner über, auch wenn der ADV für den Vertragspartner eine Versicherung abgeschlossen hat.

## **§ 7 Sachmängelgewährleistung und Mängelrüge**

Für Sachmängel an Lieferungen und/oder Leistungen leistet der ADV unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich § 8 wie folgt:

(1) Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des ADV nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Ersetzte Teile werden Eigentum des ADV.

(2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Lieferung und/oder Leistung nach Erhalt unverzüglich mit der ihm unter den gebotenen Umständen zumutbaren Sorgfalt auf Transportschäden, Vollständigkeit und Mangelfreiheit unter besonderer Berücksichtigung der Produktsicherheit zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel, Falsch- oder Minderlieferungen sowie Abweichungen vom Lieferschein bzw. von der Rechnung sind gegenüber dem ADV unverzüglich, innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Tagen in Textform zu rügen. Transportschäden sowie offensichtliche bereits beim Eintreffen der Ware äußerlich erkennbare Schäden wie z.B. Glasbruch hat der Vertragspartner sofort dem Überbringer zu melden und auf dem Ablieferbeleg zu vermerken. Andernfalls gilt die Sendung als ordnungsgemäß geliefert, genehmigt und abgenommen. Bei Nichtbeachtung der Prüf- und Rügepflicht sind Mängelansprüche des Vertragspartners ausgeschlossen. Verarbeitet der Besteller die gelieferte Ware nach Entdeckung eines Mangels weiter, sind alle Ansprüche des Bestellers wegen der Mangelhaftigkeit der Ware ausgeschlossen.

a) Für offene Mängel, die bereits bei Übergabe, Übernahme oder Inbetriebnahme der vertraglichen Lieferung und/oder Leistung in die Augen fallen, findet nach Maßgabe des § 377 Abs. 2 HGB keine Gewährleistung statt.

b) Nicht offenkundige Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen, wenn es sich bei dem Vertragspartner um einen Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

(3) Erkennt der ADV die Lieferung und/oder Leistung als mangelhaft an, wird der ADV nach eigener Wahl die Lieferung und/oder Leistung reparieren oder defekte Teile ersetzen.

(4) Nimmt der ADV eine Nachbesserung oder eine Ersatzlieferung vor, so trägt der ADV die unmittelbaren Kosten – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – der Ersatzlieferung bzw. der Nachbesserung. Instandsetzung von defekter Ware erfolgt im Hause des Herstellers. Im Falle der Ausübung des Nachbesserungsrechts, insbesondere bei Service und Reparaturarbeiten, muss dem ADV wegen ein und desselben Mangels mindestens ein 3-maliges Nachbesserungsrecht eingeräumt werden. Bei Ersatz werden die ersetzten Teile und bei Wandelung die gesamte Lieferung Eigentum des ADV. Zur Vornahme aller dem ADV notwendig erscheinenden Nachbesserungen und/oder Ersatzlieferungen hat der Vertragspartner nach Verständigung mit dem ADV die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Geschieht dies nicht oder werden Veränderungen oder Reparaturen an der bemängelten Lieferung und/oder Leistung vorgenommen, so ist der ADV von der Mängelhaftigkeit befreit.

(5) Ansprüche des Vertragspartners wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die vom ADV gelieferte Lieferung und/oder Leistung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Vertragspartners verbracht und/oder an einem schwer zugänglichen Standort installiert wurde. Entsprechendes gilt, wenn die Lieferung und/oder Leistung außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland verbracht und/oder installiert wurde.

(6) Rückgriffsansprüche des Vertragspartners gegen den ADV bestehen nur insoweit, als der Vertragspartner mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Vertragspartners gegen den ADV gilt ferner Ziffer 5 entsprechend.

(7) Erhält der Kunde eine mangelhafte Montage-/ Bedienungs- oder sonstige Anleitung, ist der ADV lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Anleitung verpflichtet, dies auch nur dann, wenn der Mangel der Anleitung der ordnungsgemäßen Montage, Ausführung, Bedienung, etc. entgegensteht. Weitergehende Ansprüche werden ausdrücklich ausgeschlossen.

(8) Bessert der Vertragspartner oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des ADV für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des ADV vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes bzw. der Leistung.

(9) Die Nacherfüllungsverpflichtung erlischt ferner, wenn der Liefergegenstand bzw. die Leistung von fremder Seite demontiert oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert worden ist und der Schaden in ursächlichem Zusammenhang mit einer solchen Veränderung steht. Die Nacherfüllungsverpflichtung erlischt weiter, wenn der Vertragspartner Vorschriften über die Behandlung des Liefergegenstandes nicht oder nicht ordnungsgemäß befolgt.

(10) Der Vertragspartner hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der ADV – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nacherfüllung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Vertragspartner lediglich ein Recht zur Minderung in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der – mit Mängeln



behafteten – Lieferung und/oder Leistung zu. Abweichungen der Ware oder Leistung von denen in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten gemachten Angaben über die Produkte und Leistungen (auch Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts-, sonstige Maß- und Leistungsangaben) stellen keinen Mangel dar, da diese Angaben nur Durchschnitts- bzw. Richtwerte sind, welche der Veranschaulichung dienen und keine rechtlichen Verpflichtungen begründen. Diese Angaben als auch Angaben zu Lieferwerken stellen keine Beschaffenheitsgarantien dar, und begründen auf keinen Fall Ansprüche des Vertragspartners, da diese Angaben lediglich der allgemeinen Beschreibung und Kennzeichnung der Ware dienen. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

(11) Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: wenn auf Grund der besonderen Umstände der Verwendung größere Einwirkungen auf die Materialien des Liefergegenstandes und/oder der Leistung stärkere Alterungs-/ Verschleißerscheinungen hervorgerufen werden können. Insbesondere und darüber hinaus gelten die ergänzenden Bedingungen –soweit vorhanden– für die jeweilige Produkt- und/oder Leistungsgruppe.

(12) Herstellungsbedingte geringe Farbabweichungen und geringe Farbabweichungen, die auf die Verwendung oder die Zusammenstellung unterschiedlicher Materialien zurückzuführen sind, gelten als vertragsgemäß und begründen keinen Sachmangel.

(13) Andere oder weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für Ansprüche aus Ersatz, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden). Bei der Verletzung einer eventuell vereinbarten Beschaffenheitsgarantie können Schadensersatzansprüche nur insoweit geltend gemacht werden, als der Vertragspartner durch die Garantie gerade gegen Schäden der eingetretenen Art abgesichert werden sollte.

(14) Im Rahmen einer eventuell vereinbarten Beschaffenheitsgarantie gelten grundsätzlich nur die Eigenschaften als zugesichert, die ausdrücklich schriftlich vereinbart und auf der schriftlichen Auftragsbestätigung ausdrücklich vermerkt sind. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des ADV stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheit der Ware dar. Darüber hinausgehende Angaben insbesondere in Vorgesprächen und/oder in Bezug genommene industrielle Normen werden nur durch ausdrückliche schriftliche Einbeziehung Vertragsbestandteil.

## **§ 8 Haftung**

(1) Wenn der Liefergegenstand und/oder die Leistung durch Verschulden des ADV infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten sowie schriftlich bestätigten und dokumentierten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes vom Vertragspartner nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Vertragspartner die Regelungen der §§ 7 und 11.

(2) Die Haftung des ADV, gleich aus welchem Rechtsgrund, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der ADV aus welchen Rechtsgründen auch immer,

- a) wenn dem ADV Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt
- b) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
- c) bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden
- d) im Rahmen einer eventuell gewährten/ vereinbarten Garantiezusage
- e) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Die Haftung ist auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf den jeweils einzelnen Auftragswert. (Auftragsvolumen).

(3) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen. Eine weitergehende Haftung und weitere Ansprüche als in § 7 vorgesehen, sind – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche, die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des ADV beruhen und für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Ausgeschlossen ist des Weiteren und in jedem Fall der Ersatz von Mangelfolgeschäden und mittelbaren Schäden sowie entgangener Gewinne.

(4) Die Begrenzung nach Abs. 3 gilt auch, soweit der Vertragspartner anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

(5) Der ADV haftet bei Verzögerung und Unmöglichkeit der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit vom ADV oder eines Vertreters oder Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf den jeweils einzelnen Auftragswert. (Auftragsvolumen). Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(6) Der ADV haftet dafür, dass der Liefergegenstand und/oder die Leistung bei Gefahrübergang mangelfrei ist. Unerhebliche Abweichungen von einer eventuell vereinbarten Beschaffenheit oder unwesentliche Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit sind jedoch unbeachtlich. Wenn der Vertragspartner die Lieferware für andere Zwecke und/oder in einer anderen konkreten Situation verwenden will, hat er die Eignung dazu und/oder die Zulässigkeit auf eigene Verantwortung selbst sorgfältig zu prüfen. Für eine solche vom ADV nicht ausdrücklich und schriftlich bestätigte Verwendbarkeit, Eignung oder Zulässigkeit ist die Haftung ausgeschlossen.

(7) Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber dem ADV ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung seiner Organe, Vertreter, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen.

(8) Durch die anstandslose Annahme der Lieferung durch einen Frachtführer wird

eine Haftung des ADV für nicht sachgemäße Verpackung oder Verladung ausgeschlossen, soweit der ADV nicht aufgrund Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zwingend haftet.

## **§ 9 Verjährung**

Gewährleistungsansprüche, Schadensersatz und Aufwendungsersatzansprüche des Vertragspartners aus welchen Rechtsgründen auch immer verjähren in 12 Monaten nach Ablieferung der Ware bzw. Fertigstellung der Leistung.

## **§ 10 Eigentumsvorbehalt**

(1) Der ADV behält sich das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner einschließlich aller zu diesem Zeitpunkt entstandener Forderungen aus Anschlussaufträgen, Nachbestellungen oder Ersatzteilbestellungen vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der ADV berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch den ADV liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Der ADV ist nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Vertragspartners – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

(2) Der Vertragspartner ist verpflichtet die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er nachweislich verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

(3) Der Vertragspartner darf die Liefergegenstände weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Vertragspartner den ADV unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der ADV Drittwiderspruchsklage erheben kann und dem ADV alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung der Rechte des ADV erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf das Eigentum des ADV hinzuweisen. Soweit ein Dritter nicht in der Lage ist, dem ADV die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Drittwiderspruchsklage zu erstatten, haftet der Vertragspartner für den dem ADV entstandenen Ausfall, vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Beschädigung, Veränderung oder Vernichtung der Sache selbst.

(4) Der Vertragspartner darf die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter verkaufen oder verarbeiten. Bei jeder Weiterveräußerung hat sich der Vertragspartner gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum an der Vorbehaltsware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen der ADV sich das Eigentum bei Lieferung vorbehält. Jede anderweitige Verfügung ist unzulässig. Er tritt dem ADV bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages einschließlich Mehrwertsteuer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Sache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der ADV nimmt die Abtretung an. Im Falle eines Kontokorrentverhältnisses zwischen dem Vertragspartner und dessen Abnehmer bezieht sich die an den ADV vom Vertragspartner im Voraus abgetretene Forderung auch auf den anerkannten Saldo sowie im Fall der Insolvenz des Abnehmers auf den dann vorhandenen „kausalen“ Saldo. Der Vertragspartner darf die Forderungen auch nach der Abtretung einziehen. Wird die Vorbehaltsware von dem Vertragspartner zusammen mit anderen, nicht vom ADV gelieferten Waren zu einem Gesamtpreis veräußert, so erfolgt die Abtretung der Forderung aus der Veräußerung in Höhe des Rechnungswertes der vom ADV jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Die Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der ADV wird die Forderung nicht selbst einziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann der ADV verlangen, dass der Vertragspartner dem ADV die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Der Vertragspartner erklärt bereits jetzt sein Einverständnis, dass die vom ADV mit der Abholung der Vorbehaltsware beauftragten Personen zu diesem Zweck das Grundstück bzw. das Gebäude, auf oder in dem sich die Vorbehaltsware befindet, betreten oder befahren können, um die Vorbehaltsware an sich zu nehmen.

(5) Wird die Ware mit anderen, nicht dem ADV gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der ADV das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

(6) Wird die Ware mit anderen, nicht dem ADV gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der ADV das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner des ADV anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Vertragspartner verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den ADV. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

(7) Der Vertragspartner tritt dem ADV auch die Forderungen zur Sicherung ihrer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

(8) Der ADV verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem ADV.

(9) Zur Feststellung der Rechte kann der ADV sämtliche die Vorbehaltsrechte betreffenden Unterlagen/Bücher des Vertragspartners durch eine zu Berufswidrigkeit verpflichtete Person einsehen lassen.

(10) Falls bei Verkäufen ins Ausland der in dieser Ziffer 10 vereinbarte Eigentumsvorbehalt nicht mit der gleichen Wirkung wie im deutschen Recht zulässig ist, bleibt die Ware bis zur Zahlung aller Forderungen der aus dem durch den Verkauf der Ware entstandenen Vertragsverhältnis Eigentum des ADV. Ist auch dieser Eigentumsvorbehalt nicht mit der gleichen Wirkung wie im deutschen Recht zulässig, ist aber gestattet, sich andere Rechte an der Ware vorzubehalten, so ist der ADV befugt, alle diese Rechte auszuüben. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei Maßnahmen mitzuwirken, die zum Schutz der Eigentumsrechte des ADV oder an dessen Stelle tretende andere Rechte an der Ware dienen.

#### **§ 11 Konstruktionsänderungen**

Konstruktionsänderungen sind dem Vertragspartner nur dann mitzuteilen, wenn es sich um wesentliche Konstruktionsänderungen handelt, die den Vertragszweck des Produktes beeinflussen können. Erfolgt eine Konstruktionsänderung zwischen Vertragsschluss und Lieferung bzw. Übergabe der Ware bzw. der Erbringung der Leistung, so ist der Vertragspartner nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn die Konstruktionsänderung durch eine Änderung der Gesetzeslage und/oder die Änderung sonstiger technischer Normen (ISO, DIN, TA etc.) erforderlich und/oder durch eine technische Verbesserung hervorgerufen wurde.

#### **§ 12 Rücktrittsklausel – Rücklieferung – Falschlieferung**

(1) Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der ADV zur Rücknahme des Liefergegenstandes berechtigt und der Vertragspartner zur Herausgabe verpflichtet. Darüber hinaus ist der ADV in diesem Fall berechtigt, für noch offenstehende Lieferungen Vorauszahlung und andere Sicherheitsleistungen zu verlangen sowie nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist von allen mit dem Vertragspartner geschlossenen Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen.

(2) Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt den ADV vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

(3) Tritt der Vertragspartner von einem gültigen Auftrag weniger als 6 Wochen vor dem geplanten Liefermonat zurück, werden dem Vertragspartner 15 % vom Auftragswert berechnet. Bei einem Rücktritt des Vertragspartners von einem gültigen Auftrag weniger als 4 Wochen vor dem geplanten Liefermonat, werden dem Vertragspartner 20 % vom Auftragswert berechnet. Bei einem Rücktritt des Vertragspartners von einem gültigen Auftrag weniger als 2 Wochen vor dem geplanten Liefermonat, werden dem Vertragspartner 25 % vom Auftragswert berechnet. Dem ADV steht es frei, einen höheren Schaden im Einzelfall nachzuweisen.

(4) Vom ADV erbrachte Lieferungen und/oder Leistungen werden grundsätzlich nicht zurückgenommen, es sei denn sie sind nachweislich mangelhaft. Vertragspartnerrücklieferungen werden vom ADV nur nach vorheriger Klärung und schriftlicher Bestätigung in einwandfreiem/ mangellosem Zustand akzeptiert. Die Rücksendung von Lieferungen und/oder Leistungen jeglicher Art, d.h. Retouren zur Gutschrift, Reparaturen und Reklamationen, muss vorher durch Erteilen einer Rücksendungsnummer vereinbart worden sein. Bei Fehlen der Rücksendungsnummer, die sichtbar auf dem Paket vermerkt sein muss, kann die Annahme verweigert, oder die Lieferungen und/oder Leistungen auf Kosten des Vertragspartners zurückgeschickt werden. Bei vereinbarter Rücknahme von Lieferungen und/oder Leistungen trägt der Vertragspartner die Kosten für Verpackung und Fracht sowie die Aufwendungen, welche beim ADV anfallen, um die Rücksendung zu bearbeiten und die zurückgeschickte Lieferung und/oder Leistung wieder verkaufsfähig zu machen. Für diese Vertragspartnerrücklieferungen erhebt der ADV eine Bearbeitungsgebühr von 25 % bzw. mindestens 1.500,00€ EURO vom Warenwert zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Transportgefahr und die Transportkosten trägt der Vertragspartner.

(5) Eine Retoure zur Gutschrift von Lieferungen und/oder Leistungen aller Art ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Lieferungen und/oder Leistungen bereits eingebaut oder gebraucht wurden oder wenn sie nicht mehr zum laufenden Verkaufsprogramm des ADV gemäß der aktuell gültigen Preisliste gehören, oder wenn ihre Herstellung / Lieferung länger als 12 Monate zurückliegt. Der Warenwert der Rücklieferung muss mindestens 6.000,00 € netto sein. Die Rücknahme von elektronischen Geräten wird ausgeschlossen.

(6) Zur Reparatur eingesandte Lieferungen und/oder Leistungen werden geprüft und gegebenenfalls Instand gesetzt. Mit der Einsendung der Lieferungen und/oder Leistungen verpflichtet sich der Vertragspartner zur Zahlung der Reparaturkosten. Ein Kostenvoranschlag erfolgt nur auf vorherige Anforderung. Die Rücksendung reparierter oder unreparierter Ware erfolgt kostenpflichtig.

(7) Für Fehl- oder Falschlieferungen übernimmt der ADV keine Folgekosten bzw. Haftung.

#### **§ 13 Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte, Rechtsmängel**

(1) Sofern nicht anders vereinbart, ist der ADV verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im folgenden „Schutzrechte“) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom ADV erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen und/oder Leistungen gegen den Vertragspartner berechnete Ansprüche erhebt, haftet der ADV gegenüber dem Vertragspartner innerhalb der in vorstehend § 7.2 bestimmten Frist wie folgt:

a) Der ADV wird nach eigener Wahl auf eigene Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dem ADV dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, so stehen dem Vertragspartner ausschließlich die gesetzlichen Rücktritts- und Minderungsrechte zu. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Vertragspartner nicht verlangen.

b) Für etwaige Schadenersatzansprüche gelten die Bestimmungen des § 8.3.  
c) Die dem ADV vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Vertragspartner dem ADV über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und vom ADV alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Vertragspartner die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten

darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

(2) Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

(3) Ansprüche des Vertragspartners sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Vertragspartners, durch eine vom ADV nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung und/oder Leistung vom Vertragspartner verändert oder zusammen mit nicht vom ADV gelieferten Waren eingesetzt wird.

(4) Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Ziffer 1 a) geregelten Ansprüche des Vertragspartners im übrigen die Bestimmungen der §§ 7.3 und 7.6 entsprechend.

(5) Weitergehende oder andere als die in diesem § 13 geregelten Ansprüche des Vertragspartners gegen den ADV und seine Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

(6) Für Rechtsmängel gelten grundsätzlich entsprechend und soweit zutreffend die Regelungen der §§ 7 und 8.

#### **§ 14 Entsorgung von Altgeräten**

Bezüglich der gesetzlichen Verpflichtungen nach der EG-Richtlinie 2002/95/EG (WEEE) und dem ElektroG gilt Folgendes:

(1) Der Vertragspartner übernimmt die Pflicht, die Lieferung und/oder Leistung nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Vertragspartner stellt den ADV von den Verpflichtungen nach § 10 Abs. 2 ElektroG (Rücknahmepflicht der Hersteller) und damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.

(2) Der ADV kann, nach eigenem freiem Ermessen, auf Kosten des Vertragspartners die Lieferung und/oder Leistung nach Nutzungsbeendigung zurücknehmen und wird diese dann nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß entsorgen.

(3) Der Vertragspartner hat gewerbliche Dritte, an welche er die Lieferung und/oder Leistung weitergibt, vertraglich dazu zu verpflichten, die Lieferung und/oder Leistung nach Nutzungsbeendigung auf deren Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und für den Fall der erneuten Weitergabe eine entsprechende Weiterverpflichtung aufzuerlegen. Unterlässt es der Vertragspartner, Dritte, an welche er die Lieferung und/oder Leistung weitergibt, vertraglich zur Übernahme der Entsorgungspflicht und zur Weiterverpflichtung zu verpflichten, so ist der Vertragspartner verpflichtet, die Lieferung und/oder Leistung nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

(4) Der Anspruch des ADV auf Übernahme / Freistellung durch den Vertragspartner verjährt nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der endgültigen Beendigung der Nutzung des Gerätes.

#### **§ 15 Erfüllungsort / Rechtswahl / Gerichtsstand**

(1) Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt gilt als Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen der Geschäftssitz des ADV. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Geschäftssitz des ADV oder der Sitz an dem eine Tochtergesellschaft des ADV ein Konto bei einem Geldinstitut unterhält.

(2) Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt ist Siegen für beide Teile ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder seiner Auflösung unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Der ADV behält sich jedoch das Recht vor, Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.

(3) Auf diesen Vertrag sowie die auf dessen Grundlage abgeschlossenen Einzelverträge findet allein das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Regelungen eines anderen, nationalen Privatrechts, die zu einer Anwendung anderen Rechts führen könnten, werden hiermit ausdrücklich abbedungen. Ebenso wird die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) ausdrücklich ausgeschlossen.

#### **§ 16 Schlussbestimmungen**

Vereinbarungen außerhalb des jeweiligen Vertrages, dieser ALZB sowie ihrer –soweit vorhandenen– ergänzenden Bedingungen wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für das Abbedingen des Schriftformerfordernisses.

#### **§ 17 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser ALZB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und/oder Vereinbarungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen tritt diejenige rechtlich zulässige Regelung, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Anton Diehl Verbund  
Netphen, den 01.01.2010



Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen  
für Unternehmen - Stand 01.2010 -

